

Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang Physician Assistance (B. Sc.)

Verabschiedet vom
Deutschen Hochschulverband Physician Assistant e.V. (DHPA)
vertreten durch Prof. Dr. med. Peter Heistermann (Vorstandsvorsitzender)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums	3
§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums	4
§ 4 Praxisstellen in Handlungsfeldern des klinischen Alltags	4
§ 5 Vertragliche Regelungen	5
§ 6 Praktische Prüfung	5
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule	5
§ 8 Anerkennung und Bewertung des Praktikums	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Physician Assistance (B.Sc.)“ der Mitgliedshochschulen des Deutschen Hochschulverbandes Physician Assistant e. V. (DHPA). Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage des Regelungsentwurfes des DHPA Zielsetzung, Inhalt, Dauer und Bewertung der praktischen Studienzeit.

§ 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums

- (1) Der DHPA und die Mitgliedshochschulen greifen Veränderungsprozesse und Probleme der Gesellschaft auf und bearbeiten sie aus wissenschaftlicher Perspektive mit dem Ziel, konstruktive Lösungen für das deutsche Gesundheitssystem zu entwickeln. Mit ihren anwendungsorientierten Studiengängen verfolgen die Mitgliedshochschulen den Anspruch einer lebendigen Vermittlung der Bezugswissenschaften sowie der angrenzenden Wissensgebiete in der Lehre und im Lernen. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis trägt dazu bei, die Theorie praktisch werden zu lassen und praktisches Handlungswissen wissenschaftlich zu untermauern. Der Aufgabe einer konsequenten Anwendungsorientierung und Professionalisierung am Lernort „Praxis“ wird mit angeleiteten Praktika Rechnung getragen. Das der Mitgliedshochschulen für das Verständnis des Praxisstudiums herangezogene Modell des „reflective practitioner“ nach Donald A. Schön zielt auf die zunehmende Befähigung der Studierenden ab, komplexe berufliche Anforderungen professionell bewältigen zu können, für die sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Erfahrungen erforderlich sind. Mit „theoretischem Wissen“ ist in diesem Kontext wissenschaftsbasiertes und akademisch vermitteltes Wissen gemeint, das im Studienverlauf an den Mitgliedshochschulen konkret den jeweiligen Modulen zugeordnet ist und anhand von daran angelehnten Praxisaufgaben und Explorationsimpulsen die Brücke in den Lernort „Praxis“ bildet. In didaktischer Hinsicht wird der anwendungsorientierte Professionalisierungsprozess dabei vor allem durch das Konzept des Forschenden Lernens im Praxisstudium durch Praktika und begleitende strukturierte Praktikumsberichte bzw. Transferaufgaben angeleitet. In diesem Sinne werden im Bachelorstudiengang Physician Assistance berufliches Wissen und Handeln reflektiert und Kompetenzen in der Übernahme delegierter ärztlicher Tätigkeiten und der Praxisforschung ausgebildet.
- (2) Das Praktikum im Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ ist ein in das Studium integrierter Bildungsabschnitt, der in einer geeigneten Institution, i. d. R. Krankenhäuser/Praxen, abgeleistet wird. Hier beläuft sich die praktische Studienzeit auf mindestens 900 Stunden und kann in einzelne Praxisblöcke pro Semester unterteilt werden.

§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums

- (1) Die praktische Studienzeit erfolgt in der Regel in unterschiedlichen Handlungsfeldern des klinischen Alltags und wird in Bezug auf ihre inhaltliche Ausgestaltung jeweils durch Seminarangebote der Mitgliedshochschulen begleitet, in denen Gelegenheit zur Praxisreflexion gegeben wird. Innerhalb der einzelnen Praxisblöcke erhalten die Studierenden eine dem aktuellen Kontext entsprechende Frage- und Problemstellung (Theoriegeleitete Praxisaufgabe), oder eine vergleichbare Transferaufgabe, und bearbeiten diese systematisch mittels der erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie des zuvor erworbenen theoretischen Wissens. Die Lehrenden geben ein qualifiziertes Feedback zu den Berichten. Näheres zu den Anforderungen an diese schriftlichen Einzelleistungen regeln spezifische Leitfäden nach Maßgabe der Mitgliedshochschulen.
- (2) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen.
- (3) Die Studierenden sind dazu verpflichtet, sich die absolvierte Praxiszeit sowie erlernte Kompetenzen gemäß des vom DHPA zugelassenen Logbuches durch die Praxisstelle bescheinigen zu lassen.
- (4) Während der praktischen Studienzeit bleibt der / die Studierende Mitglied der Mitgliedshochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Praxisstellen in Handlungsfeldern des klinischen Alltags

- (1) Die Praxisstellen müssen für die praktische Ausbildung der Studierenden geeignet sein. Die Eignung wird durch die jeweilige Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit der Praxiskoordination geprüft.
- (2) Die Praxisanleitung in den Praktika muss durch Fachärzt:innen als Mentor:innen erfolgen.
- (3) Ein Praktikum kann generell auch in einer Einrichtung im Ausland absolviert werden, die kein Kooperationspartner der Mitgliedshochschule ist. Studierende beantragen dies frühzeitig bei der Studiengangsleitung. In Zusammenarbeit mit der Praxiskoordination überprüft diese die Einrichtung dahingehend, ob sie für ein Praktikum geeignet ist. Im positiven Fall genehmigt sie das Vorhaben.

§ 5 Vertragliche Regelungen

Die Studierenden schließen einen eigenständigen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle ab. Die dort abgeschlossenen Vereinbarungen und Regelungen gelten verbindlich. Dies gilt insbesondere für den Versicherungsschutz. Grundsätzlich ist der Praxiseinsatz bezogen auf die Haftpflicht- und Unfallversicherung über die Praxisstelle abgesichert.

§ 6 Praktische Prüfung

Im Studienverlauf finden klinisch-praktische Prüfungen statt, welche die Kompetenzentwicklung von klinisch-praktischen Fähigkeiten überprüfen. Die praktischen Prüfungen finden an der jeweiligen Mitgliedshochschule statt und werden von Prüfer:innen aus dem Studiengang bewertet.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ der Mitgliedshochschulen, vertreten durch die/den studiengangsverantwortliche/n Professor/in und unter Einbeziehung der übrigen Lehrenden, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Zu diesem Zweck können in regelmäßigen Abständen ein Mentor:innentreffen („Round-Table“) an den Mitgliedshochschulen stattfinden.

§ 8 Anerkennung und Bewertung des Praktikums

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums sind die Bestätigung der Praktikumszeit durch die Praxisstelle, in Verbindung mit der erfolgreichen Erbringung eines Praktikumsberichtes bzw. einer vergleichbaren schriftlichen Transferaufgabe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum **XXXXXXXX** in Kraft.

Köln, **XXXXXXXX**

Der Vorstandsvorsitzende